

Berlin | 11. März 2025

Verlängerung der Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht nach der Coronavirus-Testverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung (TestV) bis Ende 2028 verlängert. Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen die Daten und Unterlagen für Testungen, die nach der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sind, nun bis zum 31. Dezember 2028 aufbewahren und bei einer Prüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung auch vorlegen können.

Auf eine Anfrage der Diakonie Deutschland hat das BMG in Bezug auf die Einrichtungen der Eingliederungshilfe Folgendes klargestellt:

„Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 TestV haben die nach § 6 Absatz 1 der TestV in der bis zum 28. Februar 2023 geltenden Fassung berechtigten Leistungserbringer und die sonstigen abrechnenden Stellen die nach Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 zu dokumentierenden Angaben und die für den Nachweis der korrekten Durchführung und Abrechnung notwendige Auftrags- und Leistungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2028 unverändert zu speichern oder aufzubewahren. Nach § 6 Abs. 1, der inzwischen aufgehoben wurde, sind zur Leistungserbringung berechtigt:

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten

Danach sind Einrichtungen der Eingliederungshilfe als weitere Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfasst.

§ 7 Abs. 5 und 6 TestV ist zu entnehmen, dass die Leistungserbringer zur Auftrags- und Leistungsdokumentation verpflichtet sind, die mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen. Darunter fallen dann auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Pflegeeinrichtungen hingegen haben nach § 7 Abs. 3 Satz 4 TestV mit den Pflegekassen abgerechnet und sind daher systematisch nicht erfasst.

Grundlegend ist zu berücksichtigen, dass die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen vor allem mit Blick auf die herkömmlichen zugelassenen Teststellenbetreiber für Bürgertestungen erfolgt ist, die noch immer von laufenden Abrechnungsverfahren mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und staatsanwaltlichen Ermittlungen betroffen sind. Hiervon dürften die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht betroffen sein.“

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung finden Sie hier:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/380/VO.html>

Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:

Vera König

+49 30 944133024

v.koenig@bagwfbm.de